

11/SN-230/ME



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer  
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

BUNDESKAMMER GESETZENTWURF	
Zl. <i>116</i>	GEHÖR <i>PC</i>
Datum: 11. NOV. 1992	
12. Nov. 1992 <i>Ab.</i>	
Verteilt	

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

*H. Bauris*

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

☎ Durchwahl 3131

Datum

-

SH-ZB-5411



4.11.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird  
Stellungnahme

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer  
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen  
Information.

Der Präsident:

Der Direktor:

*Wolfgang Vogel*

iA  
*U. Edel*

Beilagen



*aktiv für Sie*

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎(0222) 501 65

Ihr Zeichen

GZ.12.691/  
4-III/2/92

Unser Zeichen

SH/Sc/5411/Gr

☎ Durchwah:

☎ 3131

Datum

1992-10-29

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird;  
S T E L L U N G N A H M E

Die BAK regt an, im Zuge der notwendigen EWR-Rechtsanpassung eine weitergehende Novellierung des Schülerbeihilfengesetzes durchzuführen:

Im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf stellt das Studienförderungsgesetz 1992 im § 4 Abs. 3 Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, mit österreichischen Staatsbürgern gleich. Diese Gleichstellung ist analog in das Schülerbeihilfengesetz aufzunehmen.

Außerdem weist die BAK darauf hin, daß die letzte Erhöhung der Schüler- und Heimbeihilfen mit 1. September 1990 in Kraft getreten ist. Entgegen der sonst üblichen Parallelität kommt es ab dem Wintersemester 1992 diesmal nur bei den Studienbeihilfen zu Anhebungen. Die somit unterschiedlichen Werte von zumutbaren Unterhaltsleistungen und Absetzbeträgen in den beiden Gesetzen

wurden bereits in einem Bericht des Unterrichtsausschusses vom 12. Juni 1990 als nicht begründbar bezeichnet.

Die BAK tritt aber auch im Hinblick auf die Steigerung der Lebenshaltungskosten für eine raschest mögliche Anhebung der Schüler- und Heimbeihilfen ein.

§ 1 Abs. 2 des Schülerbeihilfengesetzes legt den Anspruch auf Schulbeihilfe ab der 10. Schulstufe fest. SchülerInnen, die sich etwa nach Abschluß des Polytechnischen Lehrgangs für den Besuch einer mittleren oder höheren Schule entscheiden, haben daher im ersten Jahrgang keinen Anspruch auf Schulbeihilfe. Da bei der Entscheidung für eine weiterführende Schule gerade auch die Finanzierung eine wichtige Rolle spielt, sollte in den Fällen, wo die Schulpflicht vor dem Eintritt in eine mittlere oder höhere Schule erfüllt wurde, bereits der erste Jahrgang als 10. Schulstufe gerechnet werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Forderungen und Vorschläge.

Der Präsident:



Der Direktor:

i.V.

